

Reglement über die Benützung des Korporationsalgebietes (Alpreglement)

Stand 09.12.2021

Die Genossengemeinde der Genossenschaft Korporation Beckenried, gestützt auf Art. 8 des Grundgesetzes der Genossenschaft Korporation Beckenried, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Nutzung des Korporationsalgebietes.

Art. 2 Korporationsalgebiet

Das Korporationsalgebiet umfasst das Algebiet innerhalb der politischen Gemeinde Beckenried, das im Eigentum der Genossenschaft Korporation steht.

Art. 3 Alpeinheiten

Das Korporationsalgebiet ist in Alpeinheiten unterteilt. Diese sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 4 Grenzen

Die Grenzen der einzelnen Alpeinheiten verlaufen gemäss den bestehenden Grenzhägen und die Sömmerungsflächen sind im Geografischen Informationssystem des Kantons Nidwalden gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster¹ festgehalten. Mit Beschluss der Genossengemeinde können Alpeinheiten neu umgrenzt bzw. die Zuteilung an Hütten verändert werden.

Art. 5 Genossen²

Genossen sind stimm- und wahlberechtigte Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger der Genossenschaft Korporation Beckenried mit Wohnsitz in Beckenried.

Art. 6 Alpbewirtschafter

Alpbewirtschafter sind die Eigentümer von Hüttenrechten oder deren Pächter.

¹ www.gis-daten.ch

² In diesem Reglement wird aus Gründen der Einfachheit nur die männliche Form verwendet. Dabei beziehen sich die Angaben immer auf Angehörige beider Geschlechter.

II. NUTZUNGSBERECHTIGUNG

Art. 7 Viehauftrieb

¹ Jeder Genosse ist berechtigt, unter Beachtung der Vorschriften dieses Alpreglements eigenes Vieh im Korporationsalpgebiet zu sömmern.

² Für den Viehauftrieb gilt folgende Prioritätsordnung:

1. Vieh genössiger Hüttenrechtsbesitzer und genössiger Pächter von Hüttenrechten;
2. Vieh von weiteren Genossen;
3. Vieh von Dritten.

³ Auftriebsberechtigte Viehbesitzer vereinbaren die Sömmernung ihres Viehs direkt mit den Alpbewirtschaftern. Genossen, die für ihr Vieh keinen Alpngsplatz im Korporationsalpgebiet finden, können dies bis zum 31. Januar dem Genossenrat melden. Der Genossenrat weist nach Möglichkeit und in Absprache mit den Alpbewirtschaftern das gemeldete Vieh bis spätestens Ende Februar einer oder mehreren Alpeinheiten zur Sömmernung zu.

Art. 8 Viehgattungen

¹ Auf das Korporationsalpgebiet dürfen nur Tiere folgender Tierkategorien getrieben werden: Rinder-, Pferde-, Ziegen- und Schweinegattung.

² Auf schriftlich begründetes Gesuch hin kann die Genossengemeinde befristet und nach Absprache mit den angrenzenden Alpbewirtschaftern den Auftrieb weiterer Tiergattungen bewilligen.

III. HÜTTENRECHTE

Art. 9 Begriff

¹ Altrechtliche Hüttenrechte sind, soweit sie im Eigentum privater Berechtigter stehen, persönliche, vererbliche, veräusserliche und unteilbare Rechte, die als Grundlast im Grundbuch angemerkt sind.

² Neue Hüttenrechte werden in der Form des selbständigen oder des unselbständigen Baurechts (Art. 779ff ZGB) über einen bestimmten Zeitraum eingeräumt und im Grundbuch als Dienstbarkeit eingetragen. Das selbständige Baurecht bildet ein eigenes Grundstück, wenn es sich auf mindestens 30 Jahre erstreckt.

³ Für Hüttenrechte, die zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, gelten insbesondere die Bestimmungen über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)³.

Art. 10 Rechte und Pflichten

Das Hüttenrecht umfasst:

1. das Recht, im Alpgebiet der Genossenkorporation für alpwirtschaftliche Zwecke Gebäude zu errichten und beizubehalten;
2. Das Recht zum unentgeltlichen Bezug des zur Alpwirtschaft benötigten Brenn- und Hagholzes ab Stock. Der Förster hat das notwendige Brenn- und Hagholz zu zeichnen;

³ SR 211.412.11

3. Das Recht zum Bezug von Bauholz für den Bau und die Reparatur von rein alpwirtschaftlichen Gebäuden ums Luoder (2/3 des Marktwertes);
4. Die Pflicht, die Gebäude für die Alpbewirtschaftung stets der Tier- und Gewässerschutzgesetzgebung entsprechend nutzbar zu halten und sie vom 1. Mai bis 10 Tage nach Alpabfahrt diesem ausschliesslichen Zweck zur Verfügung zu stellen;
5. Die Pflicht, die notwendigen Arbeiten zur Wahrung der Ertragsfähigkeit der zuge teilten Alpeinheit zu leisten;
6. Die Pflicht, den Alpzens gemäss Art. 11 und Art. 33 zu bezahlen.

Art. 11 Nutzung

¹ Den einzelnen Hütten sind umgrenzte Alpflächen (Alpeinheiten) zur Nutzung zuge teilt, die durch den jährlichen Alpzens abzugelten sind.

² Bewirtschaftet ein Hüttenrechtsbesitzer die ihm zugeteilte Alpeinheit nicht selbst, so kann er sie gemeinsam mit dem Alpgebäude vorrangig an einen Genossen verpach ten. Bei der Verpachtung ist ein schriftlicher Pachtvertrag über die Nutzung der Alp gebäude und der Alpeinheit zwischen dem Hüttenrechtsbesitzer und dem Pächter sowie der Genossenkorporation abzuschliessen. Die Vertragsdauer beträgt in der Re gel mindestens 4 Jahre, wobei sich der Pachtvertrag jeweils stillschweigend um min destens weitere 4 Jahre verlängert, sofern nicht eine Vertragspartei den Pachtvertrag schriftlich und eingeschrieben kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für die Genossenkorporation entscheidet der Genossenrat über den Pachtvertrag.

³ Unterlässt ein Hüttenrechtsbesitzer die ordnungsgemässe Führung des Sömme rungsbetriebes oder ist er daran verhindert, übernimmt bis zur Etablierung einer Nach folgelösung die Genossenkorporation den Alpbetrieb. Es steht ihr dafür die Nutzung der Gebäude gegen angemessene Entschädigung zu. Der Genossenrat kann die Alp selbst bewirtschaften oder verpachten.

Art. 12 Erwerb

Eigentümer von Hüttenrechten können nur Genossen werden.

Art. 13 Rückkaufsrecht der Genossenkorporation

An Hüttenrechten, die an Personen ausserhalb der 2. verwandtschaftlichen Parentel übertragen werden, hat die Genossenkorporation das Rückkaufsrecht zum Preis des Zeitwertes der Gebäude. Das Kaufrecht gilt auch für Gebäude, die nach Art. 15 abge trennt werden sowie für die Übertragung von Hüttenrechten an Personen, welche die Voraussetzung von Art. 12 nicht erfüllen.

Art. 14 Erwerb durch Erbgang

¹ Hüttenrechte im Nachlass sind von der Erbgemeinschaft innert zwei Jahren ein nem gesetzlichen Erben zuzuweisen oder zu veräussern.

² Ist die Zuweisung innert dieser Frist nicht erfolgt, hat der Genossenrat der Erben gemeinschaft eine angemessene Nachfrist für die Zuschreibung anzusetzen.

³ Hat ein gesetzlicher Erbe das Hüttenrecht zugewiesen erhalten, der die Vorausset zung von Art. 12 nicht erfüllt, hat die Genossenkorporation das Rückkaufsrecht zum Preis des Zeitwertes der Gebäude. In Härtefällen kann der Genossenrat eine befristete, andere Lösung bewilligen.

Art. 15 Unteilbarkeit

¹ Hüttenrechte sind unteilbar; die eigentümssmäßige Abtrennung von Gebäuden setzt die Zustimmung der Genossengemeinde voraus.

IV. GEBÄUDE

Art. 16 Bauliche Veränderungen

¹ Jede baugesetzlich bewilligungspflichtige Veränderung an Gebäuden bedarf der Zustimmung durch den Genossenrat.

² Der Neubau von Gebäuden an einem neuen Standort bedarf der Bewilligung der Genossengemeinde.

Art. 17 Nicht alpwirtschaftliche Zusatz-Nutzung

Die anderweitige, namentlich touristische Zusatz-Nutzung einer Hütte setzt die Bewilligung des Genossenrates voraus. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einer angemessenen Abgabe versehen werden. In alpwirtschaftlichen Gebäuden hat die alpwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Nutzungen.

V. AUSGEDIENTE HÜTTEN

Art. 18 Begriff

¹ Ausgediente Hütten sind Gebäude im Algebiet, deren alpwirtschaftlicher Zweck entfallen ist.

² Die Ausdienung bedarf der Bestätigung der Genossengemeinde.

³ Der Bestand ausgedienter Hütten ist als Baurecht auszuweisen und in der Form der Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen (Art. 675 ZGB).

Art. 19 Rechte

¹ Die Rechte ergeben sich aus dem Dienstbarkeitsvertrag und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch, namentlich in den Artikeln 779 ff.

Art. 20 Pflichten

Die Eigentümer sind verpflichtet,

¹ die Gebäude und die unmittelbare Umgebung dem natürlichen Umfeld angepasst zu erhalten;

² für die Benützung des Bodens der Genossenkorporation, der Strassen und den Wasserbezug eine jährliche Entschädigung zu bezahlen, sofern nicht eine einmalige Abgeltung erfolgt ist;

³ den allfälligen Verkauf des Baurechts oder die Vermietung der Hütte an Dritte unter Vorlage des Vertrages dem Genossenrat zu melden.

Art. 21 Vorkaufsrecht

¹ Die Genossenkorporation hat nach Massgabe von Art. 682 Abs. 2 ZGB gegenüber jedem Dritterwerber des Baurechts ein Vorkaufsrecht zum Zeitwert der Gebäude.

² Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt auf Antrag des Genossenrates durch die Genossengemeinde.

VI. BEWIRTSCHAFTUNG

Art. 22 Besatz

¹ Der Besatz entspricht dem vom Amt für Landwirtschaft verfügten Normalbesatz (Normalstösse) gemäss den Bestimmungen der Sömmerungsbeitragsverordnung.

² Bei einer Veränderung des verfügten Normalbesatzes ist der Alpbewirtschafter verpflichtet, den Genossenrat umgehend zu informieren.

Art. 23 Bestossung

Die Alpeinheit muss gemäss den Bestimmungen der Sömmerungsbeitragsverordnung bestossen werden.

Art. 24 Alpfahrt

¹ Jeder Alpbewirtschafter entscheidet selbst über den Zeitpunkt der Alpauffahrt.

² Die Alpbefahrt hat spätestens am 25. September zu erfolgen.

³ Der Genossenrat kann die Alpbefahrt auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, sofern ein Alpbewirtschafter bis spätestens 15. September das schriftlich begründete Gesuch stellt.

Art. 25 Heu- und Streueflächen

Die Heu- und Streueflächen, die nicht den einzelnen Alpeinheiten zugeteilt sind, werden vom Genossenrat verpachtet.

Art. 26 Bewirtschaftungsanforderungen

¹ Die Bewirtschaftungsanforderungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet gemäss Bundesrecht sowie die Sömmerungsvorschriften des Veterinärdienstes der Urkantone sind einzuhalten. Der Genossenrat ist ermächtigt, nötigenfalls weitere Auflagen zu verfügen.

² Der Alpbewirtschafter ist verpflichtet, die Alpeinheit zu pflegen, insbesondere sind die Problempflanzen zu regulieren und die Verbuschung sowie der Waldeinwuchs zu bekämpfen.

³ Auf Wanderwegen müssen Durchgänge gewährleistet werden.

Art. 27 Hagpflicht

¹ Das Erstellen, der Unterhalt und das Ablegen des Grenz-, Sicherheits- und Waldhages ist Sache des Alpbewirtschafters.

² Der Alpbewirtschaftler ist verpflichtet, Holz-, Schlittel- und Skiwege ausserhalb der Alpzeit von Hagholz und Draht freizuhalten.

³ Das Ablegen des Grenzhages darf nur in Absprache mit dem angrenzenden Alpbewirtschaftler vor der Alpbefahrt bzw. dem 25. September erfolgen.

Art. 28 Leitungen, Strassenbau- und -unterhalt

¹ Der Genossenkorporation obliegt

1. der ausserordentliche Unterhalt von bestehenden Wasserleitungen und Wassertrögen;
2. die Erstellung, Sanierung und der Unterhalt von Zufahrts-Strassen und Wegen inklusive der Schneeräumung zur Sicherung der Alpauffahrt. Die Schneeräumung hat in Absprache mit dem Alpbewirtschaftler rechtzeitig vor Alpauffahrt zu erfolgen. Die Alpbewirtschaftler werden nach Möglichkeit zur Arbeitsleistung beigezogen und hierfür angemessen entschädigt.
3. für die Durchgänge der Wanderwege und Strassen das benötigte Material den Alpbewirtschaftlern zur Verfügung zu stellen.

² Der Unterhalt von Strassen und Wegen, die ausschliesslich der alpinternen Erschliessung dienen, ist Sache des Alpbewirtschafters.

Art. 29 Strassenbenützung und Beitragspflicht

¹ Die Benützung der Strassen hat unter Vorbehalt bestehender Rechtsverhältnisse ausschliesslich der Alp- und Forstwirtschaft zu dienen.

² Der Alpbewirtschaftler hat für die Benützung der Strassen einen Perimeterbeitrag zu entrichten; dieser wird nach den im Anhang 2 festgelegten Perimeterverteilern errechnet und zusammen mit dem Alpzins erhoben.

³ Dritte, die Strassen und Anlagen der Genossenkorporation mitbenützen, werden gemäss aktuell gültigem Benützungsreglement für Waldstrassen zur Beitragsleistung herangezogen.

Art. 30 Perimeter

¹ Der Genossenrat legt die jährliche Beitragssumme für die einzelnen Perimeterabschnitte fest.

² Der Genossenrat erstellt eine jährliche Berichterstattung zu den Ein- und Ausgaben der einzelnen Perimeterabschnitte.

³ Bei einer Erhöhung des Besatzes oder der Zusammenlegung von Alpeinheiten passt der Genossenrat den Perimeterverteiler an.

⁴ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse legt die Genossengemeinde den Perimeterverteiler neu fest.

Art. 31 Haftpflicht

¹ Die Alpbewirtschafter sind verpflichtet eine Betriebs-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Für Tiere, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, hat der Alpbewirtschafter zwingend die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 32 Zusammenarbeit mit Öffentlichkeit und Tourismus

¹ Die Alpbewirtschafter arbeiten mit den anderen Nutzern im Alpgbiet zusammen.

² Der Genossenrat kann zur Förderung der gesamtheitlichen Nutzung des Alpgbietes konkrete Anordnungen treffen und Weisungen erteilen. Dabei sind die Interessen des Alpbewirtschafters zu berücksichtigen und eine einvernehmliche Lösung ist anzustreben.

VII. ALPZINS

Art. 33 Grundsatz

¹ Für die Alpeinheit ist von den Alpbewirtschaftern der festgelegte Alpzin gemäss Anhang 1 zu entrichten.

² Alpbewirtschaftern, die den geschuldeten Alpzin sowie den Perimeterbeitrag (gemäss Art. 30) bis zum 15. Januar des folgenden Jahres noch nicht bezahlt haben, kann der Auftrieb verweigert werden.

Art. 34 Anpassung

¹ Bei wesentlichen Änderungen der Nutzungsverhältnisse ist der Alpzin für die betroffene Alpeinheit durch die Genossengemeinde neu festzusetzen.

² Bei einer Änderung der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes⁴ wird der Alpzin durch den Genossenrat überprüft.

³ Der Genossenrat kann den Alpzin einer Alpeinheit ohne Beschluss der Genossengemeinde anpassen, wenn:

- a. der verfügte Besatz der Alpeinheit verändert wurde; oder
- b. eine oder mehrere Alpeinheiten zusammengelegt oder verändert wurden.

⁴ Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) vom 4. Oktober 1993; SR 211.412.110

VIII. MASSNAHMEN UND RECHTSMITTEL

Art. 35 Vollzug

¹ Wenn ein Alpbewirtschafter oder ein Hüttenrechtsbesitzer in grober Weise sein dingliches Recht überschreitet oder wesentliche Verpflichtungen nicht erfüllt, namentlich den Gebäudeunterhalt oder die Bewirtschaftung der Alpeinheit vernachlässigt, die Gebäude unerlaubt zweckentfremdet, ist ihm durch den Genossenrat, unter Androhung der weiteren Folgen, eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung des reglementsconformen Zustandes anzusetzen (Mahnung). Kommt der Verpflichtete innerhalb der angesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, ist der Genossenrat zur Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen ermächtigt.

² Im wiederholten Fall kann der Genossenrat neben der Mahnung gemäss Abs. 1 zusätzlich eine Entschädigung für die entstandenen Unkosten verlangen.

³ Wenn ein Hüttenrechtsbesitzer oder Alpbewirtschafter trotz mehrmaliger Mahnung seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann die Genossenkorporation mit Beschluss durch die Genossengemeinde den Heimfall herbeiführen, indem sie die Übertragung des Hüttenrechts mit allen Rechten und Lasten auf sich selbst verlangt.

⁴ Die Heimfallentschädigung bemisst sich nach dem Zeitwert der Gebäude.

Art. 36 Beschwerde

Gegen Massnahmen und Beschlüsse des Genossenrates oder der Genossengemeinde kann gemäss Art. 33 Korporationsgesetz beim Regierungsrat Nidwalden Beschwerde erhoben werden.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Bisheriges Recht

Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Benützung der Korporationsalp (Alpreglement) vom 14. März 1997, werden aufgehoben.

Art. 38 Übergangsbestimmung

Bei der Verpachtung ist ein schriftlicher Pachtvertrag über die Nutzung der Alpgebäude und der Alpeinheit zwischen dem Hüttenrechtsbesitzer und dem Pächter sowie der Genossenkorporation abzuschliessen (gemäss Artikel 11 Absatz 2). Für bei Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Verpachtungen ist der Pachtvertrag innert 2 Jahren dem Genossenrat vorzulegen.

Art. 39 Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement wurde an der Genossengemeinde vom 9.12.2021 angenommen und tritt sofort in Kraft.



Genossenvogt: Martin Ambauen



Genossenkassier: Erwin Gander